



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 37/2024e vom 26. April 2024 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Stadtrates der Stadt Mittweida

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 25.04.2024, folgende Beschlüsse:

- 1 Ankauf einer Teilfläche des Flurstückes 999/5 der Gemarkung Mittweida an der Weitzelstraße 6
Vorlage: SR/2024/030/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Ankauf einer Teilfläche des Flurstückes 999/5 der Gemarkung Mittweida an der Weitzelstraße 6 mit einer Größe von 2.000 m² gemäß Sachverhalt.

- 2 Beschluss über die Annahme von Spenden vom 15.03.2024 bis 11.04.2024
Vorlage: SR/2024/033/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Spenden im Zeitraum vom 15.03.2024 bis 11.04.2024 gemäß Sachverhalt anzunehmen.

- 3 Beschluss der Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024
Vorlage: SR/2024/034/03

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der „Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024“ und bestätigt die Abwägung der Rechtsgüter zu Gunsten der zusätzlichen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen laut o.g. Verordnung.

[Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 \(*pdf Datei\)](#)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- 4 Rücknahme Benennung und Nachtragung der Ortsstraße „Gutsweg“ (O 213).
Vorlage: SR/2024/035/03

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Benennung und Nachtragung der Ortsstraße O 213 „Gutsweg“ (Verbindung zw. Obere Dorfstraße-Wiesenweg 2) in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida zurückgenommen wird.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, den 26. April 2024